

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|--|------------|--------------|---|
| 1. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Kreisentwicklung | 14.05.2020 | Vorberatung | N |
| 2. Kreistag | 09.06.2020 | Entscheidung | Ö |

Franz Baur/07.05.2020

gez. Dezernent / Datum

**Oberschwabenklinik gGmbH - Beteiligung an der neu zu gründenden
Personalagentur "PiK (g)GmbH"**

Beschlussentwurf:

Der Landrat wird angewiesen in der Gesellschafterversammlung der Oberschwabenklinik gGmbH (OSK)

1. der Beteiligung der OSK an der „Personal im Krankenhaus GmbH (PiK)“ auf Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrags zuzustimmen.
2. der Stammkapitaleinlage in die PiK mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 30.000 € zuzustimmen.
3. die Geschäftsführung der OSK zu ermächtigen, der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von 50.000 €, Zinssatz 2%, Laufzeit 5 Jahre, zuzustimmen.
4. die Geschäftsführung der OSK zu ermächtigen, den vorgelegten Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung bei Bedarf redaktionell, aber nicht in deren wesentlichen Bestimmungen, anzupassen.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Aufsichtsrat der OSK stimmte der Beteiligung an der PiK am 18.03.2019 einstimmig zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, entsprechend zu beschließen.

Die Gründungsgesellschafter sind Mitglieder der QuMiK. Der QuMiK-Verbund ist eine

Partnerschaft von Krankenhäusern, Kliniken und Gesundheitseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft in Baden-Württemberg, die den Versorgungsauftrag der beteiligten Kommunen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge erfüllen. Alle Trägergesellschaften leiden unter dem Fachkräftemangel, insbesondere an Ärzten/innen sowie Pflegekräften. Der erforderliche Rückgriff auf Leiharbeit und Arbeitsvermittlung verursacht enorme wirtschaftliche Belastungen für die jeweiligen Trägergesellschaften. Hinzu kommen Probleme beim Thema Arbeitsqualität. Beides beeinträchtigt die Daseinsvorsorge im Gesundheitswesen. Zur Sicherung einer auch in Zukunft wirtschaftlichen Erfüllung des jeweils bestehenden Versorgungsauftrages wollen die Trägergesellschaften eine eigene Personalagentur einrichten, mit deren Hilfe sich der Mangel an Fachkräften der genannten Berufsgruppen in einer Weise kompensieren lässt, die für die Trägergesellschaften auch wirtschaftlich darstellbar ist. In diesem Sinne ist der Unternehmensgegenstand die Sicherstellung der Erfüllung des Versorgungsauftrages durch die beteiligten Trägergesellschaften.

Der Fachkräftemangel im pflegerischen und ärztlichen Bereich führt zu erheblichen Kosten für den Einsatz von Leiharbeitskräften über Zeitarbeitsfirmen oder für die Inanspruchnahme privater Arbeitsvermittler. Für Leiharbeitskräfte entstehen heutzutage bis zu dreimal höhere Kosten wie für tarifliche Beschäftigte. Der Gesamtaufwand für Leiharbeitskräfte und Inanspruchnahme privater Arbeitsvermittlung der QuMiK - Krankenhäuser betrug im Jahr 2018 rund 35 Mio. €. Der Leihpersonalaufwand der OSK beträgt in 2018 3,5 Mio. €.

Die QuMiK hat die Rechtsanwaltskanzlei Burger Rosenbauer Beier in Stuttgart beauftragt, die rechtlichen Fragen zur Gründung einer Personalagentur zu klären und alle notwendigen Dokumente vorzubereiten. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags und einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung liegen als Anlagen 1 (Gesellschaftsvertrag) und 2 (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) bei.

Die Aufgaben der Personalagentur sollen durch eine neu zu errichtende Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH erfüllt werden. Gesellschafter der Personalagentur sollen nur Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH oder gGmbH sein können, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und deren Zweck der Betrieb von Einrichtungen zur bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung der jeweiligen Körperschaft und/oder die Beteiligung an Gesellschaften, die solche Einrichtungen betreiben, ist. Weil die Vermittlung von Personal die Gefahr von Interessenskollisionen unter den Gesellschaftern birgt, wird die Geschäftsführung der Personalagentur durch die Geschäftsordnung an einen bestimmten Verteilungsschlüssel gebunden werden. Dessen Einhaltung soll durch einen neutralen Beirat überwacht werden. Im Übrigen erfolgt die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung durch die Gesellschafter.

Ein Wirtschaftsplan liegt vor (Anlage 3). Als Starttermin der Gesellschaft wurde der 01.07.20 vorgesehen und damit um 3 Monate verschoben, da einzelne Klinikträger noch einzelne Punkte und Anforderungen in ihren Gremien beschließen lassen müssen.

Angesichts der derzeitigen Lage am Fachkräftemarkt in Verbindung mit den seit 2019 geltenden Pflegepersonaluntergrenzen ist nicht zu erwarten, dass diese vergleichsweise geringe Zahl an zu vermittelndem Personal keine Abnehmer findet. Es

bestehen damit kaum Risiken dahingehend, dass eine Fachkraft auf Seiten der Personalagentur Kosten verursacht, indem diese nicht vermittelbar wäre.

Zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes soll jeder Gesellschafter ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu 50.000,00 € gewähren, welches über eine mittelfristige Laufzeit (bis 5 Jahre) und einer marktüblichen Verzinsung (2%) abgebildet wird.

Die Gesellschafterliste ist der Anlage (Gesellschaftsvertrag, § 5) zu entnehmen.

Der Vollzug des Kreistagsbeschlusses erfolgt nachdem das Regierungspräsidium die Gesetzmäßigkeit gemäß §§ 105a, 106 und 108 GemO festgestellt hat. Von den Regierungspräsidien Freiburg und Stuttgart wurde von den dort anfragenden Partnerkliniken aus Villingen-Schwenningen und Göppingen bereits signalisiert, dass eine Beteiligung aus kommunalrechtlicher Sicht unbedenklich ist. Hierzu wird auch auf die Ausführungen der Rechtsanwaltskanzlei Burger Rosenbauer Beier, Stuttgart, verwiesen.

Die Gemeinnützigkeit der PiK wurde durch eine abschlägige Beurteilung des Finanzamts Ludwigsburg untersagt. Die Prüfung verschiedener Steuerberater gelangen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Am 23.04.2020 wurde zwischen den Klinikverbänden vereinbart, dass jeder Klinikverbund bei seinem örtlichen Finanzamt eine verbindliche Auskunft zur Unschädlichkeit der Gemeinnützigkeit für die jeweiligen Klinikunternehmen einholt, wenn sich diese an einer nicht gemeinnützigen Personalagentur beteiligen. Der Gemeinnützigkeitsstatus unter § 3 des Gesellschaftsvertrages wurde somit gestrichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Matthias Weber, 29.04.2020
gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1_Gesellschaftsvertrag PiK
Anlage 2_Geschäftsordnung für die Geschäftsführung PiK
Anlage 3_Wirtschaftsplan 2020 PiK

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.